

Stand: 10.03.2020

Hausordnung für das Pfarr- und Jugendheim der kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Pfreimd



Jugendheim ist Begegnungsstätte der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, sowie der pastoralen Arbeit der Pfarrgemeinde positiv gegenüberstehen und sie akzeptieren. Es steht ihren Gruppen, Gremien, Vereinen und Verbänden sowie anderen Gruppen offen.

Ein rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht. Die Benutzung kann versagt werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass eine beabsichtigte Veranstaltung oder Versammlung dem Selbstverständnis der Katholischen Kirche widerspricht.

§1 – Verwaltung und Hausrecht

Das Jugendheim der katholischen Kirchengemeinde wird von der Kirchenverwaltung verwaltet. Sie entscheidet auch über die Überlassung der Räumlichkeiten. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann Mitglieder der Kirchenverwaltung ermächtigen, die genannten Entscheidungen zu treffen. Deren Anordnungen sind grundsätzlich zu befolgen.

§2 – Nutzerkreis

Das Pfarrheim dient in erster Linie der Pfarrgemeinde als Veranstaltungsort für ihre Gruppen und Kreise. In zweiter Linie können Personen, welche aktiv ehrenamtlich für die Pfarrei engagiert sind, das Pfarrheim für Veranstaltungen nutzen. Vor allem Jugendliche und junge Erwachsene bis 30 Jahre, die in der Jugendarbeit tätig sind, können Räume, insbesondere den Werkraum und die Pergola, auch für private Zwecke nutzen. Das Überlassen der Räume ist spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin bei dem Verantwortlichen für das Jugendheim zu beantragen und genehmigen zu lassen. Für private Zwecke z.B. Geburtstagsfeiern ist eine Nutzungsgebühr in Höhe von 25€ zu leisten. Diese Gebühr wird wiederum für das Jugendheim verwendet. Eine Nutzung durch Externe ist nicht vorgesehen.

§3 – Nutzungszeiten

Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzung werden in einem Plan festgelegt und sind dem Verantwortlichen für das Jugendheim zu melden. Die in diesem Plan enthaltenen Termine haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen, welche ebenfalls zu melden sind. Der Plan ist jederzeit auf der Homepage der Pfarrei einzusehen. Veranstaltungen für die kirchliche Arbeit haben Vorrang vor privaten. Alle Benutzer sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Andere Veranstaltungen und Anwohner dürfen nicht gestört werden. Bei allen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Auf deren Einhaltung ist zu achten.

§4 – Schlüsselordnung

Die Schlüssel für die Räumlichkeiten werden dauerhaft nur an einen Gruppen- oder Vereinsvertreter ausgegeben. Jede Schlüsselaus- und -rückgabe wird protokolliert. Werden die Schlüssel innerhalb einer Gruppe oder Vereines dauerhaft weitergegeben, ist dies dem Verantwortlichen für das Jugendheim zu melden. Für private Veranstaltungen werden die Schlüssel nur vorübergehend ausgegeben und sind bei dem Verantwortlichen für das Jugendheim zum vereinbarten Termin abzuholen. An fremde Personen dürfen Schlüssel nicht ausgehändigt oder weiter gegeben werden.

§5 – Ordnung und Sauberkeit, Schäden

Alle Benutzer des Hauses, insbesondere die verantwortlichen Gruppenleiter, haben dafür zu sorgen, dass Sauberkeit und Ordnung herrschen. Außerdem sind sie für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Haus- und Inventargegenstände sind schonend zu behandeln. Schäden an den Räumlichkeiten, der Anlage oder an Einrichtungsgegenständen sind zu vermeiden und ggf. unverzüglich dem Verantwortlichen des Jugendheims oder im Pfarrbüro zu melden. Im Falle von fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen werden die Verursacher/-innen (bzw. deren Vormund) haftbar gemacht. Allgemein sind die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen im Innen- und Außenbereich in den Zustand zu bringen, in dem sie vorgefunden wurden.

§6 – Rauchen

Das Rauchen im gesamten Gebäude ist nicht gestattet.

§7 – Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung stehen entsprechende Behältnisse zur Verfügung, welche es ordnungsgemäß zu benutzen gilt. Oberstes Gebot ist die unbedingte Müllvermeidung und Mülltrennung.

§8 – Tiere

Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude ist untersagt.

§9 – Haftungsausschluss

Für Garderobe und sonstige, mitgebrachte Gegenstände der Benutzer (z.B. Computer, Handys und Zubehör) übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

§10 – Hausverbot

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden. Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann nur von der Kirchenverwaltung ausgesprochen werden.

§11 – Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 10.3.2020 in Kraft.